

Gewerkschaft vidaJohann-Böhm-Platz 1
1020 WienTelefon: +43 1 53444 79 148
Fax: +43 1 53444 102 230
stellungnahmen@vida.at
www.vida.at

ÖGB

Koll. Alexander Prischl

ZVR-Nr.: 576439352
DVR-Nr.: 0046655
ATU: 16273100

Wien, 8. November 2021

Stellungnahme Ausländerbeschäftigungsgesetz, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz; GZ: 2021-0.721.996

Lieber Alexander!

Anbei dürfen wir dir unsere Stellungnahme bzgl. der Einführung einer Stammsaisoniersregelung für den Tourismus übermitteln.

Wir stehen dem Entwurf des Arbeitsministeriums bzgl. der Änderungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes aufgrund nachstehender Begründung negativ gegenüber. Weiters möchten wir kritisch anmerken, dass im vorliegenden Vorschlag kein Bezug zum Jahreskontingent hergestellt wird, obwohl hier ein klarer Zusammenhang besteht.

Sogar der Bundesminister Kocher hat im Zusammenhang mit dieser Gesetzesinitiative in einer Presseaussendung von einem Potenzial von ein Tausend DrittstaatsarbeitnehmerInnen gesprochen.

Durch die gesetzliche Einführung einer Stammsaisoniersregelung würde bei gleichzeitiger Beibehaltung der Jahreskontingentregelung eine fast 100%ige Erhöhung der touristischen Kontingentplätze erfolgen und somit alle Bestrebungen der letzten Jahre bzgl. einer Reduktion oder zumindest einer Nicht-Steigerung zunichtemachen.

Das primäre Ziel ist es, den Personaldruck in den Betrieben nicht noch stärkerer auf die bestehenden ArbeitnehmerInnen zu erhöhen. Nur durch gerechtere Entlohnung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen wird es möglich sein die Attraktivität der Branche bei zukünftigen Beschäftigten zu heben.

Eine Erhöhung der touristischen Kontingentplätze über diesem Weg, wird zu keiner Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Branche führen, sondern im besten Fall den Status Quo auf niedrigem Niveau weiterführen, im schlimmeren Fall - was eher zu befürchten ist - wird Lohn- und Sozialdumping auf dem Rücken der Arbeitskräfte ausgetragen.

WIR LEBEN GEWERKSCHAFT

www.parlament.gv.at

Inhaltliche Anmerkungen zur Gesetzesvorlage:

§ 6a: Eine Registrierung der Stammarbeitskraft muss bis zum 30. April 2022 in den regionalen Geschäftsstellen des AMS erfolgen. Saisonale Arbeitskräfte, welche immer nur in den Sommermonaten in Österreich beschäftigt sind, würden so keine Chance auf diese neue Regelung haben.

Als positive Anmerkung sehen wir hier, dass eine solche Stammarbeitskraftbewilligung nicht auf einzelne Betriebe abgestellt ist, sondern Beschäftigungsmöglichkeit in der ganzen Branche bietet. Dennoch können DrittstaatsarbeitnehmerInnen nur in dem Wirtschaftszweig einer Beschäftigung nachgehen, in dem sie bereits in den letzten Jahren tätig gewesen sind. Dies schränkt einerseits massiv die Mobilität am Arbeitsmarkt ein und stellt gleichzeitig auch keine integrationsfördernde Maßnahme dar.

Für eine Zukunftsbetrachtung ist ebenso negativ anzumerken, dass für Stammsaisoniers überhaupt keine Arbeitsmarktprüfung mehr vorgesehen ist.

Insgesamt befürchten wir daher durch die Einführung der Stammsaisoniersregelung einen noch stärkeren negativen Druck auf alle Beschäftigten in der Branche und lehnen den Vorschlag somit ab.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen in deiner Gesamtstellungnahme und verbleiben

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



Roman Hebenstreit
Vorsitzender



Bernd Brandstetter
Bundesgeschäftsführer